

**Promotionsordnung
für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994

in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 5. März 2007

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand des Dekanats sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtlich veröffentlichte Text (KWMBI II 1994 S. 258, 1999 S. 546, 2000 S. 657, 2004 S. 1093 sowie auf den Internetseiten der Universität Bayreuth unter Amtliche Bekanntmachungen 2007-87).

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Promotionskommission

Zweiter Abschnitt: Die ordentliche Promotion

- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur rechtswissenschaftlichen Promotion
- § 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion
- § 6 a Promotionseignungsprüfung
- § 7 Dissertation
- § 8 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 10 Berichterstattung über die Dissertation
- § 11 Einsichtnahme in die Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation
- § 13 Prüfungsausschuss für das Kolloquium
- § 14 Kolloquium
- § 15 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 19 Einsichtsrecht

Dritter Abschnitt: Ehrenpromotion

- § 20 Antrag auf Ehrenpromotion
- § 21 Begutachtung
- § 22 Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion
- § 23 Übergangsregelung

Vierter Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

- § 24 Voraussetzungen
- § 25 Promotion in Bayreuth
- § 26 Berichterstattung über die Dissertation
- § 27 Fortgang des Verfahrens
- § 28 Kolloquium
- § 29 Disputation
- § 30 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
- § 31 Beendigung des gemeinsamen Promotionsverfahrens
- § 32 Ausländische mündliche Prüfungen
- § 33 Vollzug der Promotion
- § 34 Titelführung
- § 35 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 36 Entziehung des Doktorgrades
- § 37 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt:

Allgemeine Regelungen

§ 1

Doktorgrade

(1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät die akademischen Grade eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) und eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.). Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität oder Fakultät auf Grund eines nach §§ 24 ff. durchgeführten Verfahrens verliehen werden.

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Die Promotion zum Dr. jur. setzt Promotionsleistungen mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, die Promotion zum Dr. rer. pol. Promotionsleistungen mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft voraus.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus einer von dem Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gemäß §§ 20 ff. den Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. jur. h. c.) und den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.). Sie zeichnet damit hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aus.

§ 2

Prüfungsberechtigung

(1) Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Promotionsordnung sind Hochschullehrer und Professoren im Ruhestand. Vor Annahme eines Doktoranden soll nach Möglichkeit geklärt werden, wer aus der Fakultät das Zweitgutachten erstellen wird.

(2) Prüfungsleistungen für das Gebiet der Rechtswissenschaft werden grundsätzlich von Hochschullehrern der Rechtswissenschaft, Prüfungsleistungen für das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft von Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaft beurteilt.

§ 3

Promotionskommission

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Dekan und die Promotionskommission zuständig. Ehrenpromotionen werden durch die erweiterte Promotionskommission gemäß §§ 20 ff. durchgeführt.

(2) Die Promotionskommission wird vom Prodekan als Vorsitzendem geleitet. Ihr gehören außerdem an: zwei Professoren der Rechtswissenschaft, je ein Professor für Betriebswirtschaftslehre und für Volkswirtschaftslehre, sowie ein hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter, der nach den Vorschriften der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme der Promotion berechtigt ist. Die Mitglieder der Promotionskommission nach Satz 2 werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Promotionskommission unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die das Verfahren betreffenden Entscheidungen trifft der Dekan. Gegen seine Entscheidungen und die des Prüfungsausschusses kann die Promotionskommission angerufen werden.

(5) Entscheidungen des Dekans und der Promotionskommission sind dem Bewerber mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Für die Begründungspflicht gilt Art. 39 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 544). Der Verwaltungsrechtsweg bleibt unberührt.

(6) Bezüglich des Abschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 37 BayHSchG.

Zweiter Abschnitt

Die ordentliche Promotion

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. den Nachweis der Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Vorlage einer Dissertation;
3. dass die Dissertation nicht bereits bei einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;
4. dass der Kandidat nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
5. dass sich der Bewerber nicht durch sein Verhalten als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Das Promotionsverfahren darf nur einmal wiederholt werden.

§ 5

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur rechtswissenschaftlichen Promotion

(1) Für die Promotion im Fach Rechtswissenschaft ist zusätzlich erforderlich, dass der Bewerber das Referendarexamen (erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG) oder das Assessorexamen (zweite Staatsprüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG) in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit „voll befriedigend“ beziehungsweise mit einer Note bestanden hat, die der Bewertung „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht. Ein juristischer Hochschulabschluss im Ausland kann als Promotionsvoraussetzung nach Satz 1 anerkannt werden, wenn es nach seiner Art und im Hinblick auf die erzielte Bewertung einer mit „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung bestanden Prüfung im Sinne des Satzes 1 entspricht oder wenn an der Universität Bayreuth der Grad eines Magister Legum (LL.M.) mit mindestens der Note „magna cum laude“ für die Magisterarbeit erworben wurde.

(2) Ausnahmsweise kann der Dekan einen Bewerber zur Promotion zulassen, wenn

1. der Bewerber ein Examen im Sinne von Abs. 1 mit einer Note bestanden hat, die nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, und
2. eine prüfungsberechtigte Lehrperson die Betreuung der Dissertation übernimmt und
3. der Bewerber in zwei Seminaren Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fa-

kultät der Universität Bayreuth bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein; eine Seminarleistung kann auch an einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht worden sein.

(3) Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Dekan. Bei ausländischen Examen und Prüfungsnoten soll er bei seiner Entscheidung die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) In Ausnahmefällen kann der Dekan einen Bewerber zur rechtswissenschaftlichen Promotion zulassen, der kein juristisches Examen im Sinne der Absätze 1 und 2 abgelegt hat, wenn er

1. ein Examen abgelegt hat, das ihn zur Promotion in seinem Fachgebiet berechtigt, und
2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem Fachgebiet und der Rechtswissenschaft behandelt, und
3. zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

§ 6

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion

(1) Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist zusätzlich erforderlich, dass der Bewerber eine wirtschaftswissenschaftliche Diplom- oder Masterprüfung, das Staatsexamen für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss mindestens mit der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Ist der Bewerber nicht Mitglied der Universität, soll er nach Abschluss des dem Examen vorausgehenden Studiums mindestens zwei Semester an der hiesigen Fakultät ein wirtschaftswissenschaftliches Fach studiert haben.

(3) Die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion erfüllt auch, wer die Promotionseignungsprüfung gemäß § 6 a bestanden hat.

(4) In Ausnahmefällen kann der Dekan einen Bewerber zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion zulassen, der kein wirtschaftswissenschaftliches Examen i. S. der Absätze 1 und 2 abgelegt hat, wenn er

1. ein Examen abgelegt hat, das ihn zur Promotion in seinem Fachgebiet berechtigt, und
2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem Fachgebiet und den Wirtschaftswissenschaften behandelt, und
3. zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 6 a

Promotionseignungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus, dass der Bewerber

1. eine sonstige Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule mit dem Notendurchschnitt 1,7 oder besser abgelegt hat,
2. in einem betriebswirtschaftlichen und in einem volkswirtschaftlichen Seminar bei zwei prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät Leistungen erbracht hat, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sind,
3. sich nicht bereits einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Dekan einzureichen. Der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob er sich bereits einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule unterzogen hat,
3. eine Erklärung, ob die Promotion im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre oder im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre angestrebt wird,
4. die in § 8 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 für die Zulassung zur Promotion geforderten Unterlagen und Erklärungen.

(3) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Dekan. Er kann die Zulassung versagen, wenn die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Bewerber sich auf Grund seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(4) Die Promotionseignungsprüfung dient dem Nachweis, dass der Bewerber über die für die Promotion bedeutsamen wirtschaftswissenschaftlichen Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Forschung verfügt.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung vor einem Prüfungskollegium. Das Kollegium setzt sich zusammen aus drei prüfungsberechtigten wirtschaftswissenschaftlichen Lehrpersonen der Fakultät. Wird eine Promotion im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre angestrebt, gehören ihm zwei Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre an; wird eine Promotion im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre angestrebt, gehören ihm zwei Vertreter der Volkswirtschaftslehre und ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre an. Der Dekan bestellt das Prüfungskollegium und bestimmt einen der Prüfer zum Vorsitzenden. Dieser setzt den Termin der Prüfung fest und lädt die Mitglieder des Prüfungskollegiums und den Bewerber mit einer Frist von einer Woche zu dem Termin. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

(6) In der Promotionseignungsprüfung werden keine Noten vergeben. Entspricht die Leistung des Bewerbers den Anforderungen nach Abs. 4, stellt der Dekan darüber eine Bescheinigung aus. Genügen die Leistungen diesen Anforderungen nicht, erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Die Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung beim Dekan einzureichen. Der Dekan kann wegen besonderer, vom Bewerber nicht zu vertretender Gründe eine Fristverlängerung gewähren.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Person betreut (Doktoranden-Verhältnis).

(2) Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen (Begründung des Doktorandenverhältnisses) sind die prüfungsberechtigten Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Promotionskommission kann auf Antrag des Doktoranden zulassen, dass die Dissertation zusätzlich durch einen Hochschullehrer aus einer anderen Fakultät der Universität betreut wird, wenn das Thema der Dissertation wesentliche Bezüge zu dem von diesem Hochschullehrer vertretenen Fachgebiet aufweist.

(3) Die Dissertation ist in Maschinschrift vorzulegen; sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein und außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten, die Problemstellung und Ergebnisse darlegt. Die benutzte Literatur und sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

(4) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann der Dekan dem Bewerber gestatten, sie in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen. In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

§ 8

Antrag auf Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 beziehungsweise § 6;
2. drei gleichlautende Exemplare der Dissertation;
3. ein handschriftlich verfasster Lebenslauf des Kandidaten, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das amtliche Führungszeugnis verzichtet werden;
5. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig oder ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt;
6. eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass er die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; dass er die Dissertation nicht bereits einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat; dass er nicht bereits diese oder eine gleichartige Doktorprüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

(1) Der Dekan kann die Zulassung ablehnen, wenn

1. die in § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 5 beziehungsweise § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. keine prüfungsberechtigte Person sich für die Begutachtung der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
3. die in § 8 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.

(2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder wenn der Kandidat zur Führung eines Doktorgrades gemäß § 4 Abs. 1 b und c des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSErgB, S. 11) unwürdig ist.

(3) Auf Antrag des Bewerbers hat der Dekan eine verbindliche Teilentscheidung über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 beziehungsweise § 6 zu treffen.

(4) Der Dekan soll innerhalb eines Monats über den Antrag des Bewerbers schriftlich entscheiden. Bei der Berechnung der Monatsfrist wird die unterrichtsfreie Zeit jedoch nicht berücksichtigt.

(5) Der Bewerber kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(6) Auf Antrag kann der Dekan die Entscheidung zur Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens nach § 24 ff. schon vor Einreichung der Dissertation treffen.

§ 10

Berichterstattung über die Dissertation

(1) Nach der Zulassung bestellt der Dekan zur Berichterstattung über die Dissertation unverzüglich zwei Gutachter, von denen einer Ordinarius sein soll. Wurde die Dissertation im Rahmen eines Doktorandenverhältnisses angefertigt, so ist in der Regel der erste Berichterstatter die prüfungsberechtigte Person, die die Dissertation betreut hat. Der Dekan kann als Gutachter auch Prüfungsberechtigte anderer wissenschaftlicher Hochschu-

len bestellen.

(2) Jeder Berichterstatter gibt innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt dem Dekan die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Ablehnung der Dissertation vor. Der Berichterstatter kann auch Auflagen zur Verbesserung der Arbeit machen, die vor der Veröffentlichung gemäß § 17 Abs. 1 erfüllt werden müssen. Der Annahmeantrag ist mit einem Notenvorschlag der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude	= 1 =	eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude	= 2 =	eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	= 3 =	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
rite	= 4 =	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
insuffizienter	= 5 =	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(3) Der Dekan bestellt einen dritten Berichterstatter, wenn die zwei Berichterstatter bei ihrer Bewertung um mehr als eine Note voneinander abweichen, einer der Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vorschlägt oder einer der Berichterstatter die Bestellung eines weiteren Berichterstatters verlangt. Die Promotionskommission kann auch von sich aus bis zu zwei weitere Gutachter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.

(4) Der Dekan kann die Dissertation dem Bewerber zur Verbesserung zurückgeben; er muss dies tun, wenn einer der Berichterstatter die Rückgabe der Arbeit zur Verbesserung verlangt. Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuverlage zu beurteilen.

(5) Die Arbeit ist abgelehnt und das Verfahren beendet, wenn beide Berichterstatter oder einer und ein nach Absatz 3 bestellter weiterer Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit vorschlagen.

(6) Das Promotionsverfahren kann nicht wiederholt werden.

§ 11

Einsichtnahme in die Dissertation

(1) Die Dissertation und die Gutachten liegen innerhalb der Vorlesungszeit zwei Wochen beim Dekanat zur Einsichtnahme für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät aus. Bei einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion kann die Auslegung der Dissertation und der Gutachten auch außerhalb der Vorlesungszeit erfolgen; die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei einer rechtswissenschaftlichen Dissertation beträgt die Auslegungsfrist außerhalb der Vorlesungszeit vier Wochen. Der Dekan teilt den Beginn der Auslegungsfrist und den Vorschlag der Berichterstatter mit.

(2) Stellungnahmen prüfungsberechtigter Mitglieder der Fakultät können innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, sofern die Abgabe einer Stellungnahme rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift angekündigt worden ist.

§ 12

Entscheidung über die Dissertation

(1) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten. Sie wird vom Dekan festgestellt. Beim Vorliegen schriftlicher Stellungnahmen nach § 11 Satz 4 trifft die Promotionskommission die Entscheidung; diese kann – insbesondere unter Beachtung der schriftlichen Stellungnahmen – um eine halbe Notenstufe vom arithmetischen Mittel abweichen.

(2) Ein Dissertationsexemplar und die Gutachten der Berichterstatter sind im Dekanat zu archivieren.

§ 13

Prüfungsausschuss für das Kolloquium

(1) In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium vor dem Prüfungsausschuss statt. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein Ordinarius als Vorsitzender;
2. der Erstberichterstatter;
3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson, die in der Regel der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören soll; in Ausnahmefällen kann sie auch einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth oder einer anderen Universität angehören.

(2) Ist der Erstberichterstatter verhindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt; sie muss der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 und Absatz 2 werden vom Dekan bestellt.

(4) § 3 Abs.3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mit der Ladung zum Kolloquium mitgeteilt.

§ 14

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. Es besteht in einer wissenschaftlichen Aussprache und bezieht sich vor allem auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die wissenschaftliche Aussprache soll darüber hinaus zeigen, ob der Bewerber im Falle der rechtswissenschaftlichen Promotion weitere Bereiche und neuere Entwicklungen des Fachgebiets, aus dem die Dissertation entnommen ist, im Falle der wirtschaftswissenschaftlichen Promotion wesentliche Problemstellungen und neuere Entwicklungen der Grundlagen seines Fachgebiets beherrscht.

(2) Der Termin des Kolloquiums wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Der Bewerber ist schriftlich mindestens 14 Tage vor Beginn des Kolloquiums zu laden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Das Kolloquium dauert 60, höchstens 90 Minuten. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Das Kolloquium ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Bewerbers Personen, die sich im Promotionsverfahren befinden, als Zuhörer zulassen. Als Zuhörer teilnehmen können außerdem alle prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät, der Universitätspräsident sowie der für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Vizepräsident.

(4) Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Tag des Kolloquiums,
2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,
3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote der Kolloquiumsleistung.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Benotung des Kolloquiums erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 10 Abs. 2. Jeder Prüfer gibt eine Einzelnote. Die Gesamtnote des Kolloquiums errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(6) Ist die Gesamtnote im Kolloquium schlechter als „rite“ oder beurteilen zwei Prüfer die Leistungen des Kandidaten als „insuffizienter“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Beantragt der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden.

(8) Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin des Kolloquiums versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Dekan die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 15 Geamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und das Kolloquium bestanden ist.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

bis 1,5	= summe cum laude
über 1,5 bis 2,5	= magna cum laude
über 2,5 bis 3,5	= cum laude
über 3,5 bis 4,0	= rite

(3) Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist dem Bewerber im Anschluss an das Kolloquium unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und des Kolloquiums sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

(5) Der Tag des Kolloquiums gilt als Datum der Promotion.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird die Entscheidung dem Bewerber vom Dekan mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. Für die Begründungspflicht gilt Art. 39 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544).

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSErgB, S. 115).

§ 17 Pflichtexemplare

(1) Nach Bestehen des Kolloquiums hat der Bewerber beim Dekan binnen eines Jahres unentgeltlich gegen Quittung abzuliefern:

1. Pflichtexemplare
 - 60 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation oder
 - 15 Exemplare, sofern die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel beziehungsweise als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint oder über die Universitätsbibliothek in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wird.
2. Zusammenfassung (Abstract)

Eine vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.

Der Dekan kann die Ablieferungspflicht auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängern.

(2) Vorder- und Rückseite des Titelblattes müssen der von der Fakultät festgelegten Gestaltung entsprechen. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen.

(3) Der Bewerber hat dem Dekan eine Bestätigung des Erstberichterstatters darüber vorzulegen, dass etwaige von einem Berichtersteller geforderte Auflagen erfüllt und sonstige Abweichungen von der eingereichten Fassung nur mit Zustimmung des Erstberichterstatters erfolgt sind. Im Übrigen ist die Dissertation in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde.

§ 18 Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) Sind die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.

(2) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. Das Datum der Urkunde ist der Tag des Kolloquiums. Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet.

(3) Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Der Dekan kann gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Bewerber die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

§ 19 Einsichtsrecht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerber gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

Dritter Abschnitt:

Ehrenpromotion

§ 20

Antrag auf Ehrenpromotion

Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Ordinarien einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan zu richten.

§ 21

Begutachtung

(1) Der Dekan hat den Antrag innerhalb angemessener Frist der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. Dieser gehören alle Hochschullehrer der Fakultät an.

(2) Die erweiterte Promotionskommission bestellt zwei Professoren zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat.

(3) Die Gutachten sind den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 22

Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

(1) Über den Antrag auf Erteilung des Ehrendoktorgrades entscheidet die erweiterte Promotionskommission. Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(2) Dekan und Präsident vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde. In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeiten zu würdigen.

§ 23

Übergangsregelung

(1) Für Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule angenommen hat, der es vor seiner Berufung an die Universität Bayreuth angehörte, gelten die Zulassungsvoraussetzungen der anderen Hochschule.

(2) Für Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktoranden von einem Fakultätsmitglied angenommen wurden, finden die Zulassungsvoraussetzungen in § 5 beziehungsweise § 6 keine Anwendung.

Vierter Abschnitt:

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

§ 24

Voraussetzungen

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde,
2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 8 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als auch nach deren Vorschriften an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) Bei der Zulassung zur Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät kann von der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 dies vorsieht.

§ 25

Promotion in Bayreuth

(1) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegt werden. Die Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass eine an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden kann.

(2) Für die an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegten Dissertationen gilt § 7.

(3) Das Promotionsvorhaben wird durch jeweils einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität oder Fakultät betreut. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1

(4) Für die Zulassung zur Promotion an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth gelten die §§ 4 und 5.

§ 26

Berichterstattung über die Dissertation

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Dekan zur Berichterstattung über die Dissertation zwei Gutachter, die in der Regel die Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät sind, die die Arbeit betreut haben.

(2) Wird die Dissertation an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth eingereicht, so gelten § 10 Abs. 2 und 4 entsprechend.

(3) Weichen die beiden Berichtersteller um mehr als eine Note voneinander ab oder schlägt einer der Berichtersteller die Ablehnung der Dissertation vor, so bestimmen der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der Dekan oder der Leiter der ausländischen Universi-

tät/Fakultät gemeinsam einen weiteren Berichtersteller.

(4) Lehnen beide Berichtersteller oder einer und der nach Abs. 3 bestellte zusätzliche Berichtersteller die Annahme ab, so ist das Verfahren damit beendet.

(5) §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 27 Fortgang des Verfahrens

(1) Wird die Dissertation von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angenommen, so wird dies der ausländischen Universität/Fakultät zur Bestimmung des weiteren Prüfers i. S. d. § 28 Abs. 1 mitgeteilt.

(2) Benennt die ausländische Universität/Fakultät den weiteren Prüfer i. S. d. § 28 Abs. 1, so finden an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth entweder ein Kolloquium oder, wenn dies mit der ausländischen Universität/Fakultät vereinbart worden ist, eine Disputation statt. Liegt keine Vereinbarung dieses Inhalts vor, kann der Bewerber zwischen einem Kolloquium und einer Disputation wählen.

§ 28 Kolloquium

(1) Wird vom Kandidaten ein Kolloquium gewählt (§ 27 Abs. 2), so gelten für die Durchführung die Bestimmungen der §§ 13 und 14. Abweichend von § 13 Abs. 1 setzt sich die Prüfungskommission aus den beiden Berichterstellern und je einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät zusammen, die vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bzw. vom Dekan bzw. Leiter der ausländischen Universität/Fakultät benannt werden.

(2) Ist ein Berichtersteller verhindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für ihn eine andere prüfungsrechtliche Lehrperson aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bzw. aus der ausländischen Universität/Fakultät durch den jeweiligen Dekan bzw. Leiter bestellt. Die Ersatzmitglieder müssen der jeweiligen Fakultät bzw. Universität angehören.

(3) Den Vorsitz führt der vom Dekan gem. Abs. 1 benannte weitere prüfungsberechtigte Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, wenn die Dissertation hier eingereicht wurde.

(4) Die Zusammensetzung der Kommission wird dem Bewerber mit der Ladung zum Kolloquium mitgeteilt.

(5) Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache. Im Einvernehmen mit der Prüfungskommission kann die Prüfung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

§ 29 Disputation

(1) Wird eine Disputation gewählt, so findet diese vor einer Disputationskommission statt, deren Zusammensetzung der der Prüfungskommission nach § 28 entspricht. § 28 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Die Disputation ist öffentlich. Vor der Disputation ist ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth auszulegen. Die Disputation wird von dem gem. § 28 Abs. 3 benannten Vorsitzendem der Kommission geleitet. An der Disputation dürfen alle Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät teilnehmen. Über die Durchführung der Disputation wird eine Niederschrift über ihre wesentlichen Gegenstände angefertigt. Die Disputation beginnt mit einem Bericht des Bewerbers über die Dissertation, dessen Dauer zuvor mit dem Vorsitzenden der Kommission festgelegt wurde. An den Bericht schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf

Fragen erstreckt, die sachlich oder methodisch mit ihr zusammenhängen. Frageberechtigt sind alle teilnahmeberechtigten Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät. Bei unentschuldigter Versäumnis des Termins der Disputation gilt die Promotion als abgelehnt. Ob die Säumnis entschuldigt ist, entscheidet die Promotionskommission (§ 3) auf der Grundlage der schriftlich und unverzüglich vorzutragenden Säumnisgründe. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) Nach der Disputation bewertet jeder Prüfer die Leistung mit einer der in § 10 Abs. 2 bezeichneten Noten. Aus diesen Noten wird der Durchschnitt errechnet.

(4) Für die Benotung und Wiederholung der Disputation gelten § 14 Abs. 5- 7 entsprechend.

§ 30

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

Für die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen gilt § 15 im Falle eines Kolloquiums wie im Falle einer Disputation entsprechend.

§ 31

Beendigung des gemeinsamen Promotionsverfahrens

(1) Wurde die Dissertation gem. § 26 Abs. 4 abgelehnt oder sind Kolloquium bzw. Disputation schlechter als rite bewertet worden, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. Ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ist ausgeschlossen. In der Vereinbarung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt werden darf.

§ 32

Ausländische mündliche Prüfungen

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung bzw. die Disputation statt.

(2) Ist an der ausländischen Universität oder Fakultät über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden worden, so teilt jene die Entscheidung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth mit. Der Dekan benennt aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth den weiteren Prüfer i. S. d. § 28 Abs. 1 entsprechend der dortigen Promotionsordnung.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegt werden.

§ 33

Vollzug der Promotion

Bei einer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegten Dissertation gilt § 17 entsprechend.

§ 34

Titelführung

(1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird ein Diplom über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. jur.) ausgehändigt. Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die

nach den für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth und für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. Wird zugleich eine Urkunde im Ausland erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im Ausland den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1. Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzu gesetzt werden.

(2) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der ausländischen Universität/Fakultät wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Universität/Fakultät eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. jur.) von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth ausgehändigt. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei einer an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wieviele Exemplare der Dissertation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth zu übergeben sind. Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth kann die Aushändigung der von ihr gem. Abs. 2 auszustellenden Urkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

§ 35

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Für die Ungültigkeit der Promotionsleistungen gilt § 16 entsprechend.

§ 36

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 37

Inkrafttreten *)

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Promotionsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 27. November 1979 (KMBI 1980 S. 28). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.